

Anforderungen an die Bioimkerei

Gesetzliche Grundlagen und Labelanforderungen in der Schweiz





Das Merkblatt vermittelt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Labelanforderungen zur biologischen Imkerei in der Schweiz. Es beschreibt die wichtigsten Anforderungen an die Haltung der Bienen, den Bau der Bienenstöcke, die Verarbeitung, die Aufbewahrung und Verpackung des Honigs sowie an die Honigqualität. Das Merkblatt zeigt auch die Anforderungen und Optionen für die Deklaration der Imkereiprodukte auf.

Inhalt

Grundsätze der biologischen Bienenhaltung	3
Aufbau des Regelwerks	3
Tabelle 1: Übersicht über die rechtliche Grundlagen	4
Tabelle 2: Übersicht über die Labelanforderungen	5
Anforderungen an die Bioimkerei	5
Tabelle 3: Standort und Aufzeichnungen – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter	5
Tabelle 4: Wachs und Herkunft der Bienen – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter	6
Tabelle 5: Bienenhaltungspraktiken und Fütterung – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter	7
Tabelle 6: Krankheitsvorsorge und tiermedizinische Behandlung – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter	8
Tabelle 7: Bienenstöcke – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter	9
Tabelle 8: Aufbewahrung und Verpackung des Honigs, Qualität – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter	10
Deklaration	11
Tabelle 9: Deklaration und Etikettierung – Rechtliche Grundlagen	11
Tabelle 10: Deklaration und Etikettierung – Labelanforderungen	12
Tabelle 11: Deklarationsbeispiele von Honig aus verschiedenen Bioproduktionsrichtungen ..	13
Umstellung	14
Biokontrolle	15

Grundsätze der biologischen Bienenhaltung

Die Grundsätze des Biolandbaus und der biologischen Tierhaltung gelten sinngemäss auch für die biologische Bienenhaltung und die Verarbeitung von Imkereiprodukten. Demnach ist für die Haltung, Fütterung und Zucht der Honigbienen den spezifischen Bedürfnissen der Art Rechnung zu tragen. Im Interesse einer möglichst natürlichen und nachhaltigen Imkerei haben auch die Krankheitsvorbeugung, die Verwendung natürlicher Materialien und Hilfsstoffe sowie die Schliessung der Betriebskreisläufe einen hohen Stellenwert.

Die Gesamtbetrieblichkeit legt als einer der Grundsätze des Biolandbaus nahe, dass auf einem Biobetrieb auch die Bienen biologisch gehalten werden. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben hält aber nicht der*die Landwirt*in die Bienen, sondern ein*e Verwandte*r, Bekannte*r oder Pächter*in. Daher kann die Imkerei – entgegen dem Grundsatz des Biolandbaus – seit jeher getrennt vom Landwirtschaftsbetrieb biologisch oder konventionell geführt werden. Auf Knospe-Betrieben ist für die Vermietung eines Bienenhauses ein Auslagerungsvertrag nötig (siehe Bio Suisse Richtlinien, Teil II, 1.2.6.1).

Prinzipien der Bioimkerei

- Haltung standortangepasster robuster Rassen, wie etwa die Schweizer dunkle Biene
- Zucht und Vermehrung bevorzugt durch Schwarmprozess und Naturwabenbau
- Selektion der Völker nach Vitalität¹
- Überwinterung mit umfangreichen Honig- und Pollenvorräten
- Zufütterung mit eigenem Honig und Futter in biologischer Qualität
- Anwendung bienenfreundlicher Haltungspraktiken
- Optimierung der vorbeugenden Massnahmen zur Krankheits- und Schädlingsregulierung
- Direkte Krankheitsregulierung nur mit natürlichen Wirkstoffen
- Verwendung natürlicher Materialien für den Bau der Bienenstöcke
- Hohe Betriebshygiene
- Eigenes Wachs von hoher Qualität
- Kontrolle auf Rückstände (v. a. aus der Imkerei)

Die gesetzlichen und privatrechtlichen Regelwerke zum Biolandbau decken die oben aufgeführten Grundsätze bisher nicht vollumfänglich ab.

Aufbau des Regelwerks

Die gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung von Lebensmitteln (Verordnungen zum Lebensmittelrecht) und die Kontrolle von Tierseuchen (Tierseuchen-Verordnung) sind auch für die Bioimkerei in der Schweiz bindend. Die Verordnungen des Bundes zur Biolandwirtschaft ihrerseits bilden die gesetzliche Grundlage für die biologische Haltung von Bienen, die Verarbeitung und die Deklaration biologischer Produkte. Die Verbände Bio Suisse und Demeter definieren in ihren privatrechtlichen Richtlinien weitergehende Anforderungen zur Herkunft, Haltung und Fütterung der Bienen und zu anderen Bereichen.

¹ Vitalität: Die Vitalität einer Honigbienenkolonie ist ihre Fähigkeit, trotz Umweltveränderungen, Krankheiten und Ressourcenverfügbarkeit über einen längeren Zeitraum gesund, produktiv, widerstandsfähig und funktionsfähig zu bleiben. Sie zeigt sich durch eine Reihe von biologischen, verhaltensbezogenen und produktiven Indikatoren.

Abbildung 1: Die Regelungspyramide

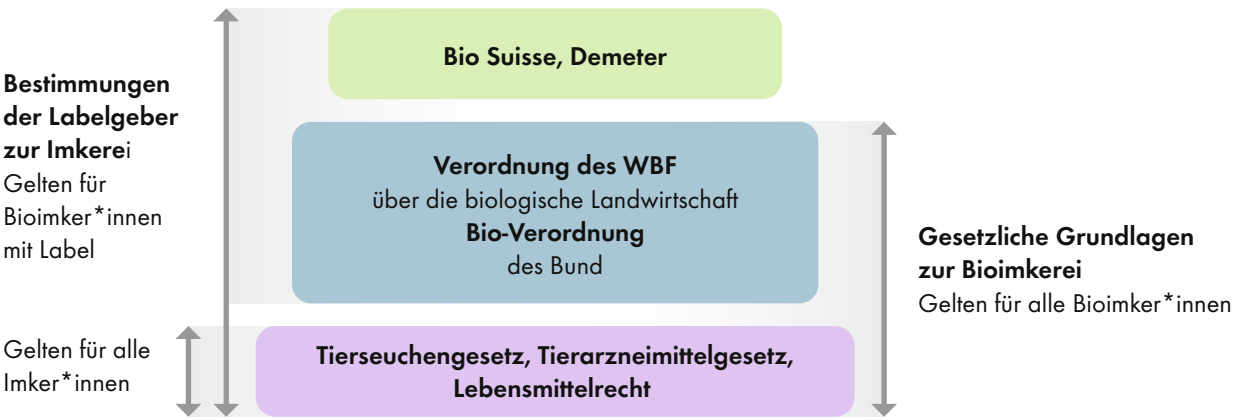


Tabelle 1: Übersicht über die rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen	Bemerkungen
• Lebensmittelgesetz (LMG), 817.0 • Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 817.02 • Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH), 817.022.108 • Hygieneverordnung des EDI (HyV), 817.024.1 • Verordnung über die Primärproduktion (VPrP), 916.020 • Lebensmittelrecht 2017 • Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV), 942.211	Diese Bestimmungen gelten für den gesamten, in der Schweiz verkauften Honig und andere Imkereiprodukte. ^a
• Tierseuchengesetz (TSG), 916.40 • Tierseuchenverordnung (TSV), 916.401 • Verordnung über die Tierzucht (TZV), 916.310 • Tierarzneimittelverordnung (TAMV), 812.212.27	• Generelle Bestimmungen zu Tierseuchen und spezielle Bestimmungen zu den Bienenseuchen Faul- und Sauerbrut, inkl. Aufgaben und Kompetenzen des*der Bieneninspektor*in • Bestimmungen zur Behandlung von Bienen und erlaubten Mitteln
• Bio-Verordnung (BioV), 910.18, Art. 16h • Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, 910.181, 2. Abschnitt, Art. 5–16 und Anhänge 1; 8^b	• Gesetzliche Anforderungen für alle Bioimker*innen und die Vermarktung von Bioimkereiprodukten^a

^a... Für Pollen und andere Bienenprodukte ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» und anderen Arten von Honig. ^b... BioV und Verordnung WBF werden nachfolgend unter dem Begriff «BundesBio» zusammengefasst.

Tabelle 2: Übersicht über die Labelanforderungen

Labelanforderungen	Bemerkungen
Bio Suisse • Richtlinien Teil I Art. 3.2; Teil II Art. 1.2, 1.3, 5.8; Teil III Art. 1.10 und Kapitel 13 • Betriebsmittelliste 2026 für den biologischen Landbau in der Schweiz, Desinfektion (Kapitel 4-2), Imkereihilfsmittel (Kapitel 5-3)	• Die Bestimmungen gelten für die Imkerei auf allen Bio Suisse Betrieben. • Die Bestimmungen gelten auch für landlose nichtlandwirtschaftliche Imker*innen, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. • Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand an eine Drittperson verpachtet ist.
Demeter • Richtlinien, Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse Art. 4.11, Kennzeichnung von Honig aus Demeter-Bienenhaltung Art. 8.4.2. • Betriebsmittelliste 2026: Desinfektion (Kapitel 4-2), Imkereihilfsmittel (Kapitel 5-3)	• Die Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, wenn der Honig als «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarktet wird. • Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker*innen, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. • Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand an eine Drittperson verpachtet ist.

Anforderungen an die Bioimkerei

Tabelle 3: Standort und Aufzeichnungen – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter

Anforderungen	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Standort der Bienenvölker			
Die Bienenweide im Umkreis von 3 km um den Bienenstock besteht im Wesentlichen aus Bio- oder ÖLN- Flächen oder Wildpflanzen (inkl. Wald). ¹	Pflicht	Pflicht (min. 50 %)	Pflicht
Es besteht eine ausreichende Entfernung zu möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Der Standort bietet genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen sowie Zugang zu Wasser.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnungen			
Es ist ein Standort ^{SV} -, Wander ^{WV} - und Bienenvolkverzeichnis ^{BV} zu führen (Karte in geeignetem Massstab; mit eingezeichneten Standorten).	Pflicht	Pflicht ^{BS}	Pflicht
Behandlungen, Tierarzneimittel etc. inklusive Wartezeiten sind aufzuzeichnen.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Warenflüsse für Wachs und Futter (Art des Futters, Datum der Fütterung, Menge, Völker), Angaben zur Honigernte (Datum, Menge, Anzahl Völker) sind zu belegen.	Pflicht für Kontrolle	Pflicht für Kontrolle	Pflicht für Kontrolle
Art des Futters, Datum der Fütterung, Mengen und Völker sind zu belegen.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Die Entnahme der Honigwaben, sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind zu belegen.	Pflicht	Pflicht	Pflicht

¹... Ist dies für die Kontrollstelle nicht ersichtlich, muss der*die Imker*in das Trachtangebot nachvollziehbar darlegen (z. B. Bienen in der Stadt). **BS**... Kann elektronisch erfolgen. **BV**... Mit Standort des Bienenstocks, Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker (gemäss [Tierseuchenverordnung, 916.401](#)), Angaben zur künstlichen Fütterung, Entnahme der Honigwaben und Massnahmen der Honiggewinnung. **SV**... Karte in geeignetem Massstab mit einem Radius von 3 km um den Standort/ die Standorte; mit eingezeichneten Standorten, sowie Angaben zu Ort (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht, Völkerzahl, Lagerplätze für Produkte, ggf. Orte, an denen Verarbeitungs- und/ oder Verpackungsvorgänge stattfinden. **WV**... Bei Wanderimkerei muss auf dem Betrieb ein laufend aktualisiertes Standortverzeichnis geführt werden.

Tabelle 4: Wachs und Herkunft der Bienen – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter

Anforderungen	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Wachs			
Der Wachaustausch muss während der Umstellung auf Bio erfolgen. Ziel: Rückstandsfreies Wachs am Ende der Umstellung. Die Zertifizierungsstelle überprüft das Wachs durch eine unabhängig gezogene Wachsprobe auf Rückstände.	Pflicht ^{BB1}	Pflicht ^{BS1}	Pflicht
Wachs folgender Herkunft darf verwendet werden			
• Rückstandsfreies Bienenwachs aus eigener Produktion	Erlaubt	Bevorzugt	Bevorzugt
• Zugekauftes Wachs aus Biobetrieb	Erlaubt	Erlaubt ^{BS2}	Erlaubt ^{DEM1}
• Zugekauftes Wachs aus konventionellem Betrieb ^a	Erlaubt	Erlaubt ^{BS2}	Verboten
Höchstwerte			
• Höchstwerte für synthetische Akarizide pro Substanz (in mg / kg)	0,5 ^{ZBF}	0,5 ^{ZBF}	0,0 ^{DEM2}
• Höchstwerte für PDCB (Paradichlorbenzol) (in mg / kg)	0,5 ^{ZBF}	0,5 ^{ZBF}	0,0
• Höchstwerte für Thymol (in mg / kg)	500 ^{ZBF}	5,0	0,0
Herkunft der Bienen			
Zugekaufte Völker müssen biologischer Herkunft sein (mit Nachweis). Bei Erneuerung des Bestandes können jährlich bis 10 % (Bio Suisse und Demeter) bzw. 20 % (BioV) nichtbiologische Königinnen und Schwärme (auf Biowaben, Biomittelwänden oder Naturwaben) ohne Umstellung eingesetzt werden. Nichtbiologische Jungvölker oder Ableger sind nicht erlaubt.	Pflicht	Pflicht	Pflicht ^{DEM3}
Wiederaufbau des Bestandes mit nichtbiologischen Völkern (z. B. Ableger) infolge hoher Sterberate nur mit Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle und anschliessender 1-jähriger Umstellungsfrist	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Künstliche Königinnenzucht	Erlaubt	Erlaubt	Nicht erlaubt
Königinnenzucht nur über Schwarmtrieb	Keine Regelung	Keine Regelung	Pflicht
Verwendung von Bienenrassen aus dem europäischen Raum	Bevorzugt	Bevorzugt	Pflicht
Keine GVO-Bienenrassen	Pflicht	Pflicht	Pflicht

a... Nur in Absprache mit der Zertifizierungsstelle und bei Nichtverfügbarkeit von biologischem Wachs zulässig; unabhängig gezogene Wachsanalyse erforderlich, Grenzwerte eingehalten. **BB1**...Wachaustausch sofern verfügbar. Ist das Wachs nachweislich rückstandsfrei, muss es nicht gewechselt werden. **BS1**... Wachaustausch sofern verfügbar. Ist das Wachs nachweislich rückstandsfrei, muss es nicht gewechselt werden. Bienenwachs für neue Rahmen muss den Kriterien des Entscheidungsrasters zur Beurteilung von Rückständen und Kontaminanten in Knospe-Produkten entsprechen, siehe [Entscheidungsraster zur Beurteilung von Rückständen und Kontaminanten in Knospe-Produkten](#) von Bio Suisse und [Beurteilungsgrundlage für Funde von Rückständen](#) von bioinspecta. **BS2**... Biozertifikat/Wachsanalyse/Kaufbelege liegen vor. **DEM1**...Biozertifikat/Wachsanalyse/Kaufbelege liegen vor. **DEM2**... Wachsproben dürfen keine Rückstände von imkerlichen Behandlungen aufweisen. **DEM3**...Bienenvölker möglichst aus Demeter-Imkerei, wenn nicht verfügbar aus Bioimkerei; max. 10 % nichtbiologische Naturschwärme. **ZBF**... Empfohlen vom Zentrum für Bienenforschung.

Tabelle 5: Bienenhaltungspraktiken und Fütterung – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter

Anforderungen	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Bienenhaltungspraktiken			
Gesamtbetrieblichkeit	Bevorzugt ^{V-WBF}	Pflicht ^{BS}	Pflicht
Natürliche Vermehrung durch den Schwarmprozess	Bevorzugt	Bevorzugt	Pflicht
Naturwabenbau im Brutraum	Keine Regelung	Keine Regelung	Pflicht
Die Hygiene und Trennung der Betriebsmittel ist gewährleistet.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Instrumentale Besamung	Keine Regelung	Siehe ^{VSH}	Nicht erlaubt
Beschneiden oder Verstümmeln der Flügel	Nicht erlaubt ^{BB}	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweise; künstliche Königinnenerneuerung	Erlaubt	Erlaubt	Nicht erlaubt
Entnahme von Waben mit Hilfe chemisch-synthetischer Repellentien; Vernichtung von Bienen für die Honigernte	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Systematische Verwendung von Absperrgittern	Erlaubt	Erlaubt	Nicht erlaubt
Honiggewinnung aus bruthaltigen Waben	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Mindestens 1-mal jährliche Anwendung der biodynamischen Hornmist- und Hornkieselpräparate während der Vegetationsperiode in der Umgebung der Überwinterungsplätze	Keine Regelung	Keine Regelung	Pflicht
Fütterung			
Bereitstellung umfangreicher Honig- und Pollenvorräte in den Brutwaben zur Überwinterung	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Wenn künstliche Fütterung notwendig ist, können folgende Futterherkünfte bzw. Futtermittel verwendet werden^{BV}			
• Eigener Biohonig, eigene Biofutterwaben	Bevorzugt	Bevorzugt	Bevorzugt
• Zugekaufter Honig aus biologischer Imkerei ^a	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
• Biologischer Zucker oder biologischer Zuckersirup ^b	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt ^{DEM1}
• Biologischer Futterteig	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
Künstliche Reizfütterung im Frühjahr und Zwischentrachtfütterung nach der Frühjahrsernte	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Notfütterung bei verhungierenden Bienenvölkern ^c	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt ^{DEM2}
Beendigung der künstlichen Fütterung 15 Tage vor Beginn der Tracht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Pollenersatzstoffe	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt

a... Obwohl die Fütterung mit zugekauftem Biohonig zulässig ist, widerspricht sie der seuchenprophylaktischen Praxis und ist insbesondere in Regionen mit erhöhtem Faulbrutdruck in der Schweiz epidemiologisch nicht zu empfehlen. **b...** Biologischer Zuckersirup mit min. 5 % eigenem Biohonig angereichert; bei Sauerbrut-Gefahr ist Honig zu verwenden, der länger als 1 Jahr gelagert worden ist. **c...** In Ausnahmefällen ohne Ausnahmegewilligung erlaubt (ohne aufgesetzten Honigraum). Der Grund muss für die Kontrollstellen nachvollziehbar sein. **BB...** Ausnahme bei Königinnen für Leistungsprüfung. **BS...** Richtlinien, Teil II, 5.8: Imker*innen, welche für einen nicht Knospe-zertifizierten Landwirtschaftsbetrieb verantwortlich sind, sind nicht zur Knospe-Imkerei zugelassen. Die Bienenhaltung auf einem Knospe-Betrieb kann nichtbiologisch sein, wenn diese an eine Drittperson vermietet wird, die keine Verantwortung für einen Knospe-Betrieb hat (Benötigte einen Auslagerungsvertrag, siehe Richtlinien, Teil II, 1.2.6.1). **BV...** Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnis, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird. **DEM1...** Biodynamisch produzierter Zucker oder Zuckersirup bevorzugt. Anteil Honig (min. 5 Gewichtsprozent zum Zucker). Dem Futter sind Kamillentee und Salz zuzusetzen. **DEM2...** Notfütterung darf nur mit Honig aus eigener Imkerei erfolgen. Jeglicher Zuckerzusatz ist untersagt. **V-WBF...** Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181). Das WBF kann Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit und der gesamtbetrieblichen Umstellung gestatten. **VSH...** Für Teilnehmende des VSH-Projekts (varroasensitive Hygiene) mit Bestätigung durch den Verein möglich.

Tabelle 6: Krankheitsvorsorge und tiermedizinische Behandlung – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter

Anforderungen	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung			
Förderung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe	Pflicht ^{BB}	Pflicht ^{BS}	Pflicht ^{DEM1}
Für die Reinigung und Desinfektion von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeugen und Erzeugnissen zugelassene Massnahmen, Stoffe und Handelsprodukte:	• Mechanisch • Abflammen • Wasser • Dampf • Stoffe und Handelsprodukte gemäss Empfehlungen von BGD und ZFB (Apiservice), welche nach WBF zur Desinfektion zulässig sind.	• Mechanisch • Abflammen • Wasser • Dampf) • Stoffe und Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL Betriebsmittelliste	• Mechanisch • Abflammen • Wasser • Dampf • Stoffe und Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL Betriebsmittelliste
Für die Desinfektion der Bienenstände im Seuchenfall bei Faulbrut oder Sauerbrut ^a	Stoffe und Handelsprodukte gemäss Empfehlungen von BGD und ZFB (Apiservice), welche nach WBF zur Desinfektion zulässig sind.	Stoffe und Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL Betriebsmittelliste	Stoffe und Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL Betriebsmittelliste ^{DEM2}
Für die Bekämpfung von Varroamilben zugelassene Handelsprodukte	Stoffe und Handelsprodukte gemäss Empfehlungen von BGD und ZFB (Apiservice), welche nach WBF zur Varroabekämpfung zulässig sind.	Stoffe und Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL Betriebsmittelliste	Stoffe und Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL Betriebsmittelliste
Für die Bekämpfung von Varroamilben zugelassene Methoden	• Wegschneiden der Drohnenbrut • Hyperthermie • Brutentnahme • Königin absperren	• Wegschneiden der Drohnenbrut • Hyperthermie • Brutentnahme • Königin absperren	• Veraschung • Hyperthermie • Brutentnahme • Kräutertees
Bekämpfung der Wachsmotte	Keine	Keine	Keine
Aufzeichnung der Behandlungen	Pflicht	Pflicht	Pflicht

^a... Zugelassene Handelsprodukte und Stoffe, wenn keine spezifische Desinfektion von den Veterinärbehörden angeordnet wurde. **BB**... Einsatz geeigneter widerstandsfähiger Rassen; Ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig. **BS**...Regelmässige Jungvolkbildung, Systematische Kontrolle der Bienenstöcke, Desinfektion des Materials, Beseitigung von verseuchtem Material, Wabenhygiene, regelmässige Wachserneuerung (etwa 25 % im Jahr). **DEM1**...Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker sind zu erhalten, natürliche Auslese toleriert. **DEM2**... Natronlauge (Ätznatron) ist nicht gestattet

Tabelle 7: Bienenstöcke – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter

Anforderungen	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Bienenstöcke			
Hauptsächlich aus natürlichen Materialien gebaut.	Pflicht	Folgende Gegenstände dürfen aus lebensmittelechtem Kunststoff bestehen (abschliessende Liste): • Abdeckfolie • Bienenflucht • Boden • Fluglochschieber • Futtergeschirr • Königinnen Absperrgitter • Thermoschiede mit Aluminiumbeschichtung • Zuchtmaterial (Zellbecher) • Begattungskästchen zur Königinnenaufzucht können aus Styropor bestehen (keine Honiggewinnung). Systeme aus Kunststoff zur Gewinnung von Wabenhonig sind nicht erlaubt.	Pflicht
Verwendung von Styroporbeuten (Ausnahme Begattungskästchen)	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Für die Behandlung der Innenflächen zugelassene Stoffe (Belege erforderlich)	• Bienenwachs • Propolis • Pflanzenöle	• Bienenwachs • Propolis • Pflanzenöle	• Bienenwachs • Propolis
Behandlung der Aussenflächen nur mit natürlichen, ökologisch unbedenklichen Substanzen wie z. B. Leinöl, Biofarben	Keine Regelung	Keine Regelung	Pflicht

Tabelle 8: Aufbewahrung und Verpackung des Honigs, Qualität – Richtlinien von BundesBio, Bio Suisse und Demeter

Anforderungen	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Aufbewahrung, Verpackung des Honigs, Qualität			
Gewährleistung von Hygiene und Trennung der Betriebsmittel und Produkte bei Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung ^{V-WBF}	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Material für Honigschleuder und Abfüllkessel	Keine Regelung	Empfohlen: Chromstahl	Pflicht: Chromstahl ^{DEM1}
Honiggewinnung – Schleudern, Pressen, Sieben, Klären, Abfüllen	Keine Regelung	Keine Regelung	Honig darf nicht über 35 °C erwärmt werden (indirekte Erwärmung).
Maximaler Wassergehalt des Honigs	20 (-23 für Heide- und Backhonig) % ^{VLIH}	18 %	• 18 %^{DEM2} • Heidehonig 21,4 %
Maximaler HMF-Gehalt, gemessen nach Winkler ^{HMF}	15 mg / kg	15 mg / kg	10 mg / kg
Wiederverflüssigung des Honigs (mit Einschränkungen zur maximalen Temperatur und Zeit)	Erlaubt	Erlaubt ^{BS}	Nicht erlaubt
Erlaubte Materialien für Gefässe zur Honiglagerung	• Chromstahl^{LGV/SLMB} • Kunststoff^{LGV/SLMB}	• Chromstahl • Kunststoff	• Chromstahl • Kunststoff
Erlaubte Verpackungen für Verkauf	• Glas mit Schraubdeckel (Twist-off) • Kunststoff	• Glas mit Schraubdeckel (Twist-off) • Kunststoff	• Glas mit Schraubdeckel (Twist-off) • Kunststoff^{DEM3}
Vorgeschriebene Deklaration/Etikettierung	Siehe Tabelle 9 auf Seite 11 und Tabelle 10 auf Seite 12	Siehe Tabelle 9 auf Seite 11 und Tabelle 10 auf Seite 12	Siehe Tabelle 9 auf Seite 11 und Tabelle 10 auf Seite 12

BS... Melitherm-Verfahren, Wasserbad (40 °C, max. 72 Std.); Aufwärmraum bei 48 °C, max. 72 Std; Grossgebinden (Halbfabrikat): Aufwärmraum bei 48 °C, max. 120 Std. **DEM1...** Wenn noch andere Materialien im Einsatz sind, kann bei der Demeter-Kommission für Richtlinienfragen eine Übergangsfrist von maximal 5 Jahren beantragt werden. **DEM2...** Gemessen nach DIN/AOAC. **DEM3...** Nur für Grossgebinde als Zwischenlagerung für kurze Zeit. **HMF...** Hydroxymethylfurfural; Qualitätsindikator, der anzeigt, ob Honig zu warm gelagert oder erhitzt wurde. **LGV...** Gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. **SLMB...** Gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch. **V-WBF...** Gemäss [Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft \(SR 910.181\)](#) **VLIH...** Gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft.

Deklaration

Für die Kennzeichnung von biologischen Lebensmitteln müssen neben den gesetzlichen Vorgaben des Lebensmittelrechts auch die gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Bio-Verordnungen eingehalten werden. Hersteller, die ihre Produkte mit einem Biolabel anpreisen, müssen für die Kennzeichnung zusätzlich die Vorgaben der zuständigen Verbände erfüllen.



Die Deklaration von Biohonig unterliegt klaren rechtlichen Vorgaben die festlegen, welche Angaben Pflicht und welche erlaubt sind.

Tabelle 9: Deklaration und Etikettierung – Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen	Deklaration / Etikettierung	Bemerkungen
Gesetzliche Grundlagen, siehe Tabelle 1 auf Seite 4.	Pflicht • Sachbezeichnung («Honig») • Name und Adresse des*der Produzent*in oder Abfüller*in • Gewicht netto • Warenlos • Produktionsland • Mindesthaltbarkeit Erlaubt • Honigsorte • Region • Nährwertangaben	Detaillierte Informationen zur Etikettierung gemäss den gesetzlichen Anforderungen liefert das apisuisse-Merkblatt «Honig korrekt etikettieren» , Dezember 2025.
Bio-Verordnung (BioV) ^a (SR 910.18, Art. 16h) Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ^a	Pflicht • Zertifizierungsstelle Erlaubt • «Biohonig»^b	Angabe der Zertifizierungsstelle: CH-BIO-(Nummer der Zertifizierungsstelle)
Vorgeschriebene Deklaration/ Etikettierung	Siehe auch Tabelle 10 auf Seite 12	Siehe auch Tabelle 10 auf Seite 12

^a... BioV und Verordnung WBF werden nachfolgend unter dem Begriff «BundesBio» zusammengefasst. ^b... Für Pollen und andere Bienenprodukte ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» und anderen Arten von Honig.

Tabelle 10: Deklaration und Etikettierung – Labelanforderungen

Labelanforderungen	Deklaration / Etikettierung	Bemerkungen
Bio Suisse	Pflicht • Knospe-Logo • Name des*der Knospe-Produzent*in Erlaubt • «Biohonig»^a	• Die Bestimmungen gelten für die Imkerei auf allen Bio Suisse-Betrieben. • Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.
Demeter	Pflicht • Demeter-Logo • Name des*der Produzent*in • Standort Bienenvölker (PLZ, Ort) • Datum der Honigernte • Hinweis auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei (Völkervermehrung durch Schwarmtrieb, Naturwabenbau) • Zertifizierungsstelle Erlaubt • «Honig»^a aus Demeter-Imkerei • Weitere Hinweise auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei Verboten • «Demeter-Honig»	• Die Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, wenn der Honig als «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarktet wird. • Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker*innen, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. • Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.

^a... Für Pollen und andere Bienenprodukte ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» und anderen Arten von Honig.

Tabelle 11: Deklarationsbeispiele von Honig aus verschiedenen Bioproduktionsrichtungen

BundesBio		
Bio-Honig aus der Schweiz Hans Muster Musterweg 1 4321 Musterwil	500 g netto, L: E 160709 Mindestens haltbar bis Ende 2026	Bio-Zertifizierung Certification bio CH-BIO-006 bzw. CH-BIO-086
Knospe		
Schweizer Bio-Honig Knospe-Produzent: Hans Muster Musterweg 1 4321 Musterwil	 500 g netto, L: E 160709 Mindestens haltbar bis Ende 2026	Bio-Zertifizierung Certification bio CH-BIO-006 bzw. CH-BIO-086
Demeter		
Schweizer Honig aus Demeter Imkerei Hans Muster Musterweg 1 4321 Musterwil	 500 g netto, L: B 280709 Mindestens haltbar bis Ende 2026 Standort Bienenvölker: 4320 Musterort	Bio-Zertifizierung Certification bio CH-BIO-006 Völkervermehrung über den Schwarmtrieb* Naturwabenbau im Brutraum* Honig ohne Erwärmung abgefüllt*

* Merkmale der Demeter-Imkerei

Vor der Drucklegung ist vom Verband das «Gut zum Druck» einzuholen.

Mehrfachdeklaration (mehrere Label pro Behältnis) ist nur nach vorgängiger Absprache mit den Verbänden zulässig.



Die Umstellung dauert bei BundesBio und Bio Suisse ein Jahr, bei Demeter 3 Jahre. In dieser Zeit muss der Honig als konventionell verkauft werden.

Umstellung

- Bei Umstellung auf Knospe- bzw. Demeter-Produktion ist eine Anmeldung bei Bio Suisse bzw. Demeter Schweiz nötig.
- **BundesBio und Bio Suisse:** Es gilt eine Umstellungsfrist von einem Jahr, bzw. solange, bis das Bienenwachs keine Rückstände mehr enthält. Während der Umstellung muss der Honig konventionell vermarktet werden.
- Für die Umstellung auf **Demeter** muss ein Umstellungsplan vorgelegt werden, wann welche Völker auf eigenen Wabenbau umgestellt werden. Bei schrittweiser Umstellung muss der Wabenbau spätestens in 3 Jahren rückstandsfrei sein. Die Labelanerkennung erfolgt nach dem ersten rückstandsfreien Jahr. Die Umstellung von konventionell dauert 3 Jahre, von Knospe 1 Jahr (wenn bereits min. 3 Jahre unter der Knospe produziert wurde).
- Während der Umstellung sind die Anforderungen vollumfänglich einzuhalten.
- Vermarktung mit der Bio Suisse Knospe: Nach Unterzeichnung eines Produktionsvertrages mit Bio Suisse ab der Ernte im 2. Jahr nach erfolgreicher Kontrolle. Anmeldung landlose Imkerei: siehe [bio-suisse.ch](https://www.bio-suisse.ch) > Produzenten > [Landlose Imkereien](#)
- Mitgliedergebühren Bio Suisse CHF 50.– (Stand März 2026) sowie Gebühren Mitgliedschaft bei einer regionalen Mitgliederorganisation (MO). Das Wachs muss den Anforderungen entsprechen. Bei Bedarf ist es während der Umstellung auszutauschen.
- Vermarktung mit Demeter-Logo: Es gilt die Gebührenordnung gemäss [Demeter-Richtlinie 7.23.5.2](#), Pauschalbeiträge, kostenlos bis 150 000.– Umsatz (Stand März 2026). Mitgliedsbeitrag im Verein.



In der Schweiz führen die beiden Kontroll- und Zertifizierungsstellen bio.inspecta (BioV, BS, Demeter) und Bio Test Agro AG (BioV, BS) Biokontrollen durch.

Biokontrolle

- Landlose Imker*innen müssen sich bis zum 31. Dezember im Jahr vor der Umstellung bei einer anerkannten Kontrollstelle anmelden, siehe «Kontroll- und Zertifizierungsstellen» auf Seite 17.
- Für bäuerliche Imker*innen ist keine separate Anmeldung für die Biokontrolle notwendig.
- Die Kontrollen werden jährlich während der Bienenaison durchgeführt. Die bei den Anforderungen erwähnten Aufzeichnungen sowie die geforderten Wachsenanalysen sind für die Kontrolle bereitzuhalten. Die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung werden durch die Kontrollstelle in Rechnung gestellt.
- Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird der Betrieb zertifiziert und dem*der Produzent*in ein Zertifikat ausgestellt.

Die Schweizer Bioimker*innen können sich in regionalen und spezialisierten Imkervereinen organisieren und sind über BundesBio, Bio Suisse und Demeter in den Biolandbau eingebunden.

Organisationen / Adressen

AGNI – Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei
info@agni.ch, agni.ch

Apisuisse – Dachverband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine
c/o Geschäftsstelle Bienen Schweiz
Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell, Schweiz
Tel. +41 (0)71 780 10 50
sekretariat@apisuisse.ch, bienen.ch

Bio Suisse
Vereinigung Schweiz, Biologischer Landbau-Organisationen
Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel, Schweiz
Tel. +41 61 204 66 66, bio@bio-suisse.ch, bio-suisse.ch

Demeter Schweiz Geschäftsstelle
Krummackerweg 9, 44600 Olten, Schweiz
Tel. +41 61 706 96 43, info@demter.ch, demeter.ch

Institut für Bienengesundheit
Universität Bern, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld, Schweiz
Tel. +41 31 684 23 22, bees.unibe.ch

Verein FREETHEBEES
c/o A. Wermelinger, Route des Pierrettes 34,
1724 Montévrass, Schweiz
Tel. +41 79 439 99 10, bee@freethebees.ch, freethebees.ch

Zentrum für Bienenforschung (ZBF)
Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld, Schweiz
apis.admin.ch

Gesetzliche Anforderungen

Bioregelwerk
BundesBio: Bio-Verordnung, Bio-Verordnung des WBF und des BLW
Bio Suisse und Demeter: Labelrichtlinien
bioaktivell.ch > Grundlagen > [Das Bioregelwerk](#)

Lebensmittelgesetz (LMG)
fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht >
8 Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit > 81 Gesundheit >
817 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände >
[817.0 Lebensmittelgesetz \(LMG\)](#)

Tierschutz
fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht >
4 Schule - Wissenschaft - Kultur >
45 Schutz von Natur, Landschaft, Tieren >
[455 Tierschutzgesetz \(TSchG\)](#)
[455.1 Tierschutzverordnung \(TSchV\)](#)

Tierseuchen, Tierzucht
fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht >
9 Wirtschaft - Technische Zusammenarbeit > 91 Landwirtschaft >
916 Landwirtschaftliche Produktion
[916.401 Tierseuchenverordnung \(TSV\)](#)
[916.310 Tierzuchtverordnung \(TZV\)](#)



Gesunde Bienenvölker sind eine zentrale Voraussetzung für stabile Erträge und funktionierende Ökosysteme: Sie sichern die Bestäubung zahlreicher Kultur- und Wildpflanzen und tragen damit wesentlich zur landwirtschaftlichen Produktion und Biodiversität bei

Kontroll- und Zertifizierungsstellen

bio.inspecta

Ackerstrasse 117, 5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 62 865 63 00, info@bio-inspecta.ch, bio-inspecta.ch
(BundesBio, Knospe, Demeter)

Bio Test Agro AG

Erlenauweg 17, 3110 Münsingen, Schweiz
Tel. +41 31 722 10 70, info@bio-test-agro.ch, bio-test-agro.ch
(BundesBio, Knospe)

Wachsanalysen

FoodQS GmbH

Mühlsteig 15, 90579 Langenzenn, Deutschland
Tel. +49 91 01 701 830, info@foodqs.de, foodqs.de

Intertek (Schweiz) AG

TechCenter Reinach, Gebäude D
Kägenstrasse 18, 4153 Reinach BL, Schweiz
Tel. +41 61 686 48 00, intertek.com > [contact](#) > [ema](#) > [switzerland](#)

Weiterführende Literatur

Betriebsmittelliste

Jährlich aktualisiert unter shop.fibl.ch > [1032 Betriebsmittelliste](#)
Online Suche unter betriebsmittelliste.ch

Merkblatt Biologische Imkerei

shop.fibl.ch > [1402 Biologische Imkerei](#)

Merkblatt Varroakontrolle in der Bioimkerei

shop.fibl.ch > [1523 Varroakontrolle in der Bioimkerei](#)

Das Schweizerische Bienenbuch

Standardwerk über die Bienenkunde und Imkerei in der Schweiz.
Autorenkollektiv mit insgesamt 787 Seiten in 5 Teilbänden.
ISBN: 978-3-9523866-2-0, unter shop.bienen.ch

Imkerbuch

Matthias Lehnerr, Aristaios-Verlag, 2022, 104 Seiten.
ISBN: 978-3-9520322-0-6 unter schulthess.com

Bienengemäss imkern im Jahresverlauf

Günter Friedmann, GRÄFE UND UNZER Verlag GmbH, 2024.
ISBN: 978-3-96747-045-1
unter shop.demeter-imkerei-friedmann.de

Bienengesundheitsdienst (BGD)

Merkblätter zur Bienengesundheit und Betriebskonzept
unter bienen.ch > Imkerei > [Betriebskonzept und Merkblätter](#)
Weitere Unterlagen des BGD
unter bienen.ch > [Downloads](#)

Leitfaden Bienengesundheit

Zentrum für Bienenforschung (ZBF), 2023, 46 Seiten.
agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Bienen > [Bienenkrankheiten](#)

Liste empfohlener Imkereipräparate (BGD und ZBF)

bienen.ch > Downloads > Weitere Unterlagen > [Liste empfohlener Imkereipräparate](#)

FiBLFilm Playlist Bienen - Abeilles

youtube.com > FiBLFilm > Playlists > [Bienen - Abeilles](#)

Podcast «Bienen - Vielfältig und unverzichtbar»

fibl.org > Infothek > Podcast > FiBL Focus > [Suche: Bienen](#)



Wissen wirksam machen: **Ihre Spende macht es möglich**

Unsere Merkblätter entstehen in enger Zusammenarbeit von Forschung, Beratung und Praxis. Sie unterstützen dabei, Wissen dort wirksam zu machen, wo es gebraucht wird: auf dem Betrieb, in der Beratung und in der Ausbildung.

Jetzt spenden



Konto

CH94 0076 1045 0013 9206 6

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Zusatzinformation

Merkblätter

Forschung für die Praxis – mit der Praxis



Gesammeltes Wissen für eine nachhaltige Landwirtschaft



FiBL Shop

Über 600 Publikationen, in enger Zusammenarbeit mit Forschenden, Beratenden und Biolandwirt*innen für die Praxis entwickelt und kostenlos als Download verfügbar



Neuste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis für die Ohren



Podcast FiBL Focus

Packende Themen rund um Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz: alle zwei Wochen kostenlos und zeitunabhängig eine neue Folge hören



Aktuelles zu Biolandbau und Agrarökologie in der Schweiz



bioaktuell.ch

Die gesamte Breite nachhaltiger Landbauformen an einer Adresse mit News, Agenda, Fachartikeln, Prognosemodellen, Ansprechpersonen und vielem mehr



Erfahrungsaustausch bei Exkursionen, Kursen und Tagungen



FiBL Veranstaltungen

Direkter Wissensaustausch zwischen kompetenten Fachleuten und der landwirtschaftlichen Praxis live und online



Impressum

Herausgebende Institutionen

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 (0)62 865 72 72
info.suisse@fibl.org, fibl.org

Bio Suisse
Peter Merianstrasse 34, 4052 Basel, Schweiz
Tel. +41 (0)61 204 66 66
bio@biosuisse.ch, bio-suisse.ch

Demeter Schweiz Geschäftsstelle
Krummackerweg 9, 4600 Olten, Schweiz
Tel. +41 (0)61 706 96 43
demeter.ch, info@demeter.ch

Autor*innen: Salvador Garibay (FiBL), Paul Assmus (Bio Suisse),
Patricia Durán (Demeter), Ariane Maeschli (FiBL)
Erstausgabe: Thomas Amsler (FiBL)

Durchsicht: Nina Thut (bioinspecta)

Redaktion: Phie Thanner (FiBL)

Gestaltung: Briggita Maurer (FiBL)

Fotos: Thomas Alföldi (FiBL): S. 20; Luc Kämpfen (Bio Suisse):
S. 11, 15, 16; Ariane Maeschli (FiBL): S. 14; Pixabay.com: S. 1;
Phie Thanner (FiBL): S. 2, 17; Leonore Wenzel (FiBL): S. 18

FiBL Art.-Nr.: 1397

Permalink: orgprints.org/id/eprint/56984

Empfohlene Zitierweise: Garibay S. et al. (2026).
Anforderungen an die Bioimkerei. Forschungsinstitut für
biologischen Landbau FiBL, Frick. Unter: shop.fibl.org > 1397

Finanzierung: Das Merkblatt wurde mit finanzieller Unterstützung
von Bio Suisse und Demeter erstellt.

Den Geldgebenden sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Das Merkblatt steht unter shop.fibl.org auch zum kostenlosen
Download zur Verfügung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt basieren auf bestem Wissen
und der Erfahrung der Autor*innen. Trotz grösster Sorgfalt sind
Unrichtigkeiten und Anwendungsfehler nicht auszuschliessen.
Daher können Autor*innen und Herausgeber keinerlei Haftung für
etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten, sowie für Schäden
aus der Befolgung der Empfehlungen übernehmen.

2026 © FiBL

Für detaillierte Copyright-Informationen siehe
fibl.org/de/copyright